



Satzung

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der 1946 gegründete Verein trägt den Namen "Harmonika - Club Haueneberstein" e.V. und hat seinen Sitz in Haueneberstein.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. VR 200316 eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem Deutschen Harmonika-Verband e.V. in Trossingen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die musikalische Bildung und Erziehung sowie die Pflege und Förderung der Musik, insbesondere mit dem Ziel Kinder, Jugendliche und Erwachsene am Akkordeon und anderen Instrumenten auszubilden und sie als Spieler in den Orchestern zu integrieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Dritte für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) *aktiven Mitgliedern*
alle Spieler und Spielerinnen des Vereins, Dirigenten, Ausbilder sowie Musikschüler und Musikschülerinnen die ein Instrument erlernen.
 - b) *passiven Mitgliedern*
alle Personen und Unternehmen, die den Verein fördern.
 - c) *Ehrenmitgliedern*
Personen, die sich um die Förderung des Vereins herausragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mindestens ein Erziehungsberechtigter verpflichtet sich bei der Aufnahme eines minderjährigen Musikschülers, der ein Instrument erlernt, dem Verein als passives Mitglied beizutreten.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied erkennt beim Eintritt in den Verein die bestehende Satzung an.

§ 6 Stimmenrecht

- (1) Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

§ 7 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Bestimmungen nachzukommen und das Vereinseigentum, insbesondere Instrumente, Noten und Zubehör schonend zu behandeln.



Satzung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte Verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 14 Tagen von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft automatisch als beendet gilt.

C. MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 9 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder, Mitglieder die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sowie Schüler, Auszubildende und Studenten.
- (3) Der Beitrag wird per Bankeinzug abgebucht.

D ORGANE DES VEREINS

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der Verwaltungsrat,
 - die Mitgliederversammlung,

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Einem Beisitzer/in der aktiven Mitglieder
 - c) Einem Beisitzer/in der passiven Mitglieder
 - d) Einem Beisitzer der Jugendleitung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können aus Ihrem Kreis für Repräsentationszwecke einen Sprecher oder eine Sprecherin wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - Erstellen eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Mitgliederverwaltung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Gewährleistung eines qualifizierten Musikunterrichtes
 - Festlegung der Höhe der Vergütung für die Dirigenten- und Ausbildungstätigkeit.
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Festlegung einer Unterrichtsordnung
 - Festlegung der Höhe der Unterrichtsentgelte
 - Verwaltung und Instandhaltung der vereinseigenen Instrumente, Gerätschaften und Gebäude



Satzung

- (6) Die Geschäftsbereiche des geschäftsführenden Vorstandes werden aus den in Absatz 5 genannten Aufgaben in einem von diesen Mitgliedern zu vereinbarenden Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden geschäftsführenden Vorstände und Beisitzer. Geschäftsführende Vorstände und Jugendleiter müssen volljährig sein, Beisitzer sind ab dem 16. Lebensjahr wählbar.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim und kann im übrigen jährlich alternieren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1) der Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Beschlussfähig ist der Vorstand nur, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anberaumt. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vertretung des Vereins und Haftung

- (1) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,00 € (fünfhundert Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand und der Verwaltungsrat (§ 17) seine Zustimmung erteilt hat.

- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die örtlichen Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese sind Beauftragte der Mitglieder. Sie sind berechtigt, jederzeit unvermutete Prüfungen der Kasse durchzuführen.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 11 Abs.1 der Satzung) und den in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe den Vorstand zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Mitbestimmungsrecht besteht bei Ausgaben über 500,00 Euro.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
- (6) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Satzung

§ 18 Mitgliederversammlungen

- (1) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind bei der Mitgliederversammlung:
 - a) der Jahresbericht
 - b) der Rechnungsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer
 - c) Informationen über die Anzahl der Vereinsmitglieder
 - d) der Bericht des Orchesters und der Jugendleitung
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - f) Neuwahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Erledigung verschiedener Anträge
 - i) Verschiedenes
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand soll die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit folgenden Ausnahmen.
 - a) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 - b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder hierfür stimmen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder auch bei schriftlichem Antrag durch mind. 10% aller Mitglieder.

- (8) Im Falle einer Satzungsablehnung durch das Finanzamt oder das Registergericht wird der neu gewählte Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt die Satzung entsprechend den Vorgaben von Finanzamt und Registergericht so abzuändern, dass die Satzungsannahme durch die zuständigen Behörden erfolgen kann.

E AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Haueneberstein zu verwenden hat.

Vorstehende Satzungs-Neufassung wurde
in der Mitgliederversammlung
am 24.02.2015 angenommen